

Peter Bräth

## Durchsetzung der Schulbesuchspflicht

Kinder bleiben unerlaubt der Schule fern. Dieses dürfen sie nicht, die Schulgesetze in Deutschland sehen eine Schulbesuchspflicht vor<sup>1</sup>. Die Schule muss pädagogisch notwendige und sinnvolle Wege präventiver Maßnahmen gegen Absentismus beschreiten. Die Schulgesetze enthalten aber auch Instrumente zur zwangsweisen Durchsetzung der Schulbesuchspflicht. Diese werden nachfolgend am Beispiel Niedersachsens dargestellt.

In der Diskussion um Schulverweigerung werden die Möglichkeiten, die die Schulgesetze den Schulen und Verwaltungsbehörden bieten, um Schulverweigerer und Schulschwänzer zurück in die Schule zu bringen, selten erwähnt. Die Ahndung von Schulpflichtverstößen durch Geldbußen oder die zwangsweise Zuführung von Schulpflichtigen zur Schule werden häufig als untaugliche Mittel angesehen. Obwohl es fraglich bleibt, welchen pädagogischen Sinn und welche (nachhaltige) Wirkung es haben soll, wenn der Staat mit Polizeigewalt säumige Schüler der Schule zuführt, sollten diese Möglichkeiten nicht völlig außer Betracht bleiben<sup>2</sup>. Die in allen Schulgesetzen vorgesehenen Mittel können im Gesamtkonzept zur Bekämpfung des Absentismus die Schulpflicht auf der rechtlichen Seite absichern. Es werden Grenzen gesetzt und rechtliche Nachteile sowie Konsequenzen können aufgezeigt werden. Nicht zuletzt erfordert neben dem staatlichen Unterrichtsanspruch das Kindeswohl zum Schutz der Kinder Instrumente zum Eingreifen.

### 1 Schulverweigerung

Die Schulverweigerung kann man unterschiedlichen Ursachengruppen zuordnen<sup>3</sup>, der Schulangst, der Schulphobie oder dem Schulschwänzen. Sie erfordern jeweils unterschiedliche Herangehensweisen und Lösungen.

Sind soziale Ängste im Umgang mit Mitschülern und ein gestörtes Verhältnis zwischen Schüler und Lehrperson Ursachen für eine Schulangst sollten hier in erster Linie Pädagogen, Schulpsychologen oder andere Erziehungsberater gemeinsam mit den Erziehungsberechtigten nach Wegen suchen, wie der Schulangst im individuellen Fall begegnet werden kann. Wenn Kinder Angst haben, sich von zu Hause zu trennen, kann wohl nur eine enge Kooperation zwischen Schule, Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychologen Hilfe bieten.

Beim Schulschwänzen sind in der Regel erzieherische Maßnahmen erforderlich<sup>4</sup>. Schulschwänzen muss beobachtet und korrigiert werden. Dieses sollte nach Möglichkeiten in engem Zusammenwirken mit den Erziehungsberechtigten erfolgen. Die Schule führt dazu den Dialog mit den Erziehungsberechtigten sowohl bezüglich der schulischen Entwicklung als auch des

<sup>1</sup> Art. 14 bw Verf u. § 72 bw SchG, Art. 129 bay Verf u. Art. 35 BayEUG, § 41 bln SchulG, Art. 30 bbg Verf u. § 36 bbg SchulG, Art. 30 brem Verf u. § 55 Brem SchulG, § 37 Hmb SchulG, Art. 56 hess Verf u. § 56 HSchG, § 41 SchulG M-V, Art. 4 NdsVerf u. § 63 NSchG, Art. 8 Verf NRW u. § 34 NRW-SchG, § 56 rhp SchulG, Art. 27 saarl Verf u. § 1 saarl SchulPflG, Art. 102 sächs Verf u. § 26 sächs SchulG, Art. 25 Verf LSA u. § 36 SchulG LSA, Art. 8 sh Verf u. § 46 sh SchulG, Art. 23 thür Verf u. § 17 ThürSchulG.

<sup>2</sup> *Habermalz, W.*, Geldbuße und Schulzwang – Zwei fast vergessene Instrumente zur Durchsetzung der Schulpflicht, SchVw NISH 2002, S. 56.

<sup>3</sup> *Luckfiel, H.*, Ein Kind geht nicht zur Schule, SchVw NRW 2005, S. 292.

<sup>4</sup> *Bönsch, M.*, Schulverweigerung – das Phänomen und die Schule, SchVerw NRW 2005, S. 113.

Leistungsstandes des Kindes, um entwicklungspezifische Problemstellungen frühzeitig zu erkennen und gemeinsam mit den Erziehungsberechtigten zu bewältigen<sup>5</sup>. Die Schulgesetze lassen Ordnungsmaßnahmen zu, wenn Schülerinnen und Schüler dem Unterricht unentschuldig fernbleiben<sup>6</sup>. Zu beachten ist dabei, dass Ordnungsmaßnahmen möglich, aber nicht zwingend sind. Denn Ordnungsmaßnahmen haben in erster Linie den Zweck, einen ordnungsgemäßen Schulbetrieb zu gewährleisten, der die Erfüllung des Bildungsauftrages in der Schule sachgerecht und problemlos ermöglicht. Ordnungsmaßnahmen stellen niemals Vergeltung für begangenes Unrecht dar und haben keinerlei Straffunktion. Bei der Frage der Auswahl der Ordnungsmaßnahme ist daher im besonderen Maße dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung zu tragen. Das bedeutet, dass die Schwere des Fehlverhaltens, das pädagogische Ziel und die Ordnungsmaßnahme in einem vernünftigen Verhältnis zueinander stehen müssen. Anders als im Strafrecht muss bei der Auswahl der Ordnungsmaßnahme daher stärkeres Gewicht auf die Erziehung der Schülerin oder des Schülers denn auf Strafe abgestellt werden. So kann pädagogisch geradezu nachteilig sein, wenn im Sinne eines Automatismus und ohne Berücksichtigung des einzelnen Schülers jedes Schulschwänzen eine Ordnungsmaßnahme, im schlimmsten Fall nach einer gestuften „Maßnahmentabelle“ nach sich zöge. Der Ausschluss vom Unterricht taugt in den wenigsten Fällen um erzieherisch auf Schulschwänzer einzuwirken.

Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen stoßen allerdings an Grenzen, wenn die Ursachen für das Fehlen im Unterricht nicht in einem selbst bestimmten Verhalten der Schülerin oder des Schülers liegen, sondern in dessen Umfeld. Eltern halten Kinder von der Schule fern oder es ist ihnen gleichgültig ob ihre Kinder die Schule besuchen. Liegen die Ursachen der Schulpflichtverletzung im sozialen Umfeld des Schülers, etwa bei milieubedingten häuslichen Problemen, kann der Dialog mit den Erziehungsberechtigten wirkungslos bleiben. Bleibt auch die Zusammenarbeit der Schule mit der Jugendhilfe<sup>7</sup> erfolglos wird zu erwägen sein, die Schulbesuchspflicht zwangsweise durchzusetzen.

## 2 Die Maßnahmen im Einzelnen

Bei schwerwiegenden Verletzungen der Schulbesuchspflicht, etwa der Schulverweigerung, bestehen daher Sanktionsmöglichkeiten auch gegen die Erziehungsberechtigten. Natürlich stellt sich hier die nicht unberechtigte Frage nach der Notwendigkeit derartiger Sanktionsmöglichkeiten, denn es wird zunehmend bezweifelt, dass mit den erfolgten Regelungen die Schulbesuchspflicht durchgesetzt, dass heißt, der angestrebte Zweck mit hinreichender Wahrscheinlichkeit überhaupt erreicht werden kann. Bei Schulverweigerung stellt sich letztlich die Frage, ob Sozialresistenz oder Integrationsresistenz pönalisiert werden kann und Sozialisation und Integration mit Mitteln des Polizeirechts möglich ist. Schon die Häufigkeit von Schulverweigerung ist kaum bekannt und nur schwer zu ermitteln<sup>8</sup>, die Wirksamkeit der bestehen Sanktionsmöglichkeiten damit kaum überprüfbar.

Die Sanktionsmöglichkeiten gegen die Erziehungsberechtigten sind dem Bildungs- und Erziehungsauftrag folgend in erster Linie darauf gerichtet, dass die Kinder die Schule besuchen, weniger auf Bestrafung. Aber selbst nach einer Ahndung durch Bußgeld oder gar Bestrafung,

<sup>5</sup> Vgl. z.B. § 55 Abs. 2 NSchG.

<sup>6</sup> § 90 bw SchG, Art. 86 BayEUG, § 63 bln SchulG, § 64 Bbg SchulG, § 46 Brem SchulG, § 49 Hmb SchulG, § 82 HSchG, § 60a SchulG M-V, § 61 NSchG, § 53 NRW-SchG, § 55 rhp SchulG, § 39 sächs SchulG, § 44 SchulG LSA, § 45 sh SchulG, § 51 ThürSchulG.

<sup>7</sup> So etwa nach § 25 NSchG.

<sup>8</sup> Vgl. *Diehl, N.*, Schulverweigerung, Absentismus – was wissen wir vor Ort?, SchVerw By 2005, S. 410 und Man nennt sie „Schulschwänzer“ – Ergebnisse einer Untersuchung des DJI, SchVw BW 2006, S. 40.

müssen die Kinder wegen der Schulbesuchspflicht ggf. zwangsweise der Schule zugeführt werden. Durch eine Bußgeld oder Strafe hat sich die Angelegenheit nicht erledigt und die Erziehungsberechtigten haben nach einer solchen Ahndung nicht quasi die Legitimation zu einer fortdauernden Schulverweigerung erworben.

Alle Maßnahmen unterliegen dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, d.h., es müssen zunächst die weniger beeinträchtigenden Maßnahmen ergriffen werden. In jedem Fall setzen diese Maßnahmen eine Unterrichtung des Ordnungsamtes des Schulträgers durch die Schule voraus. Soweit die Schule Hinweise hat, dass das Kindeswohl beeinträchtigt ist, ist es Pflicht der Schule, die Zusammenarbeit mit der Jugendhilfe und/oder der Polizei zu suchen<sup>9</sup>.

## 2.1 Bußgeld

Nach § 176 Abs. 1 des Niedersächsischen Schulgesetzes handelt ordnungswidrig, wer der Schulpflicht nicht nachkommt und wer als Erziehungsberechtigter Schulpflichtige nicht dazu anhält, am Unterricht und an sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilzunehmen und die ihnen obliegenden Pflichten zu erfüllen<sup>10</sup>. Geahndet werden können sowohl vorsätzliche als auch fahrlässige Verstöße. Unkenntnis der Vorschriften entschuldigt den Täter nur, wenn er den Irrtum darüber nicht vermeiden konnte (§ 11 Abs. 2 OWiG). Die Ahndung einer Ordnungswidrigkeit setzt voraus, dass der Täter zum Zeitpunkt der Tat das 14. Lebensjahr vollendet hat (§ 12 OWiG). Ist er noch nicht 18 Jahre alt, ist zu prüfen, ob er zum Zeitpunkt der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung reif genug war, das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln. Hinsichtlich der Schulpflicht kann dies in aller Regel vorausgesetzt werden. Für Heranwachsende (18- bis 20jährige) gelten abweichend vom Strafrecht keine Sonderregelungen<sup>11</sup>. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Zuständig für dieses Verfahren sind die Kommunen, die aufgrund von entsprechenden Meldungen der Schulen tätig werden müssen. Die Höhe der etwaigen Geldbuße kann zwischen mindestens 5,- Euro und höchstens 1.000 Euro festgesetzt werden.

Über die Zahlen der wegen des Verstoßes gegen die Schulbesuchspflicht eingeleiteten Ordnungswidrigkeits-Verfahren stehen kaum Unterlagen zur Verfügung. Die Zahlen dürften im Verhältnis zu den gesamten Schülerzahlen und auch im Verhältnis zu der Zahl der Schulschwänzer äußerst gering sein, zumal auch die Schulen nicht alle Fälle zur Anzeige bringen. Das wenige vorliegende Zahlenmaterial über eingeleitete Bußgeldverfahren lässt sich zudem nicht nach den Gruppen Schulpflichtige, Erziehungsberechtigte und Ausbilder trennen. Vorsichtige Schätzungen lassen nur einen Anteil im Promillebereich von Bußgeldverfahren im Verhältnis zur Gesamtschülerzahl zu.

## 2.2 Zwangsweise Zuführung

Nach § 177 des Niedersächsischen Schulgesetzes können Kinder und Jugendliche, die ihrer Schulpflicht nicht nachkommen, der Schule zwangsweise zugeführt werden<sup>12</sup>. Auch dafür sind

<sup>9</sup> Vgl. z.B. die niedersächsischen Erlasse „Zusammenarbeit zwischen Schule, Jugendamt und freien Trägern der Jugendhilfe“ vom 21. Januar 1994 (SVBl. S. 91) und „Zusammenarbeit zwischen Schule, Polizei und Staatsanwaltschaft“ vom 30. September 2003 (SVBl. S. 380).

<sup>10</sup> So auch § 92 bw SchG, Art. 119 BayEUG, § 126 bln SchulG, § 128 Brem SchulG, § 113 Hmb SchulG, § 181 HSchG, § 139 SchulG M-V, § 126 NRW-SchG, § 99 rhp SchulG, § 61 sächs SchulG, § 84 SchulG LSA, § 146 sh SchulG, § 59 ThürSchulG

<sup>11</sup> *Woltering/Bräth*, Niedersächsisches Schulgesetz, Stuttgart 1998, § 176 Anm. 4.

<sup>12</sup> So auch: § 86 bw SchG, Art. 118 BayEUG, § 45 bln SchulG, § 64 Brem SchulG, § 41a Hmb SchulG, § 68 HSchG, § 50 SchulG M-V, § 41 NRW-SchG, § 66 rhp SchulG, § 44a SchulG LSA, § 48 sh SchulG, § 24 ThürSchulG.

die Kommunen zuständig. Da es sich um eine Form des unmittelbaren Zwangs handelt, sind die Vorschriften der §§ 71 ff. des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (SOG) anzuwenden. Danach muss gem. § 64 Abs. 1 des Niedersächsischen Polizeigesetzes (SOG) der Verwaltungsakt unanfechtbar oder sofort vollziehbar sein und gem. § 65 Abs. 2 SOG ist unmittelbarer Zwang vor seiner Anwendung anzudrohen. Unmittelbaren Zwang dürfen nach § 68 Abs. 8 SOG nur die mit polizeilichen Befugnissen betrauten Personen anwenden. Nach § 1 Abs. 1 Nr. 10 der Verordnung über Verwaltungsvollzugsbeamtinnen und Verwaltungsvollzugsbeamte (VollzBeaVO) haben die Verwaltungsbehörden der Gefahrenabwehr Personen für die Zuführung Schulpflichtiger zur Schule zu bestellen. Nach vorheriger Androhung sind diese dann befugt, die Kinder unter Anwendung unmittelbaren Zwangs in die Schule zu bringen.

Die Anwendung unmittelbaren Zwanges erfordert im besonderem Maß eine Abwägung unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit. Unmittelbarer Zwang darf nur angewendet werden, wenn kein geringeres Mittel Erfolg hatte, d.h., es müssen zunächst andere Wege der Durchsetzung erfolglos versucht worden sein. Es muss auch besonders sensibel hiermit umgegangen werden, da auch ein negativer Eindruck Anderer von den Eltern (etwa wegen Vorfahrens von Polizeifahrzeugen) sich unmittelbar auf die Kinder auswirken kann. Eine Verletzung des Elternrechts selbst wird wegen der elterlichen Pflichtverletzung nicht angenommen<sup>13</sup>

### 2.3 Zwangsgeld/Zwangshaft

Nach § 70 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) können Verwaltungsakte, die auf eine Handlung gerichtet sind, nach dem Sechsten Teil des SOG (§§ 64 bis 70, Ersatzvornahme, Zwangsgeld, unmittelbarer Zwang) durchgesetzt werden. Eine Ersatzvornahme kommt hier nicht in Betracht. Nach § 65 Abs. 2 SOG können Zwangsmittel neben einer Strafe oder Geldbuße angewendet und so lange wiederholt und gewechselt werden, bis der Verwaltungsakt befolgt worden ist. Nach § 67 SOG kann ein Zwangsgeld festgesetzt werden. Es ist – anders als ein Bußgeld – darauf gerichtet, den Betroffenen zu der Handlung zu bewegen, zu der er verpflichtet ist. Es kann nach § 67 SOG auf 5 bis 50 000 Euro festgesetzt werden und ist vorher anzudrohen. Ist das Zwangsgeld uneinbringlich, kann nach § 68 SOG das Amtsgericht auf Antrag der Verwaltungsbehörde (Kommune) die Ersatzzwangshaft anordnen, wenn in der Androhung des Zwangsgeldes darauf hingewiesen worden ist.

### 2.4 Straftat

Das dauerhafte Verhindern des Schulbesuches kann für Erziehungsberechtigte eine strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen, denn nach § 171 StGB wird wegen Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer diese Pflicht gegenüber einer Person unter sechzehn Jahren gröblich verletzt und dadurch den Schutzbefohlenen in die Gefahr bringt, in seiner körperlichen oder psychischen Entwicklung erheblich geschädigt zu werden.

In einigen Ländern ist es strafbar einen anderen der Schulpflicht dauernd oder beharrlich entzieht<sup>14</sup>. Dieses kann mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen bestraft werden. Bei der Strafverfolgung ist, anders als bei der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten, die Schulaufsichtsbehörde für einen Strafantrag zuständig.

<sup>13</sup> Avenarius/Heckel, Schulrechtskunde, Neuwied 2000, S. 470.

<sup>14</sup> § 66 BremSchulG, § 182 HSchG, § 114 HmbSchG, § 17 saarl SchPflG.

Im Saarland kann sogar der Schulpflichtige selbst bestraft werden<sup>15</sup>. Soweit Erziehungsmaßnahmen nicht ausreichen kann bei Jugendlichen die Straftat nach § 5 Abs. 2 JGG mit Zuchtmittel oder einer Jugendstrafe geahndet werden. Die Wirksamkeit strafrechtlichen Vorgehens gegen Schülerinnen und Schüler wird allerdings zu recht bezweifelt<sup>16</sup>.

## 2.5 Sorgerechtsentzug

Die Schule oder auch die Schulaufsicht können sich direkt an das Familiengericht wenden, das seinerseits auf solche „Anregung“ zur Gefahrabwendung bezüglich des Kindeswohls der Schülerin oder des Schülers (§ 1666 BGB) mit Ermittlungen von Amts wegen (§ 12 Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit – FGG) reagieren kann und muss. Möglich sind das Übertragen der Entscheidungsbefugnis auf einen von zwei streitenden Elternteilen nach § 1628 BGB, das Ersetzen einer Erklärung der Sorgeberechtigten nach § 1666 Abs. 2 BGB und die Entziehung des Sorgerechts durch das Amtsgericht (Familiengericht). Dieses kann auch partiell nur die Schulangelegenheiten betreffend geschehen. So kann den Erziehungsberechtigten das Aufenthaltsbestimmungsrecht und das Recht zur Vertretung in schulischen Angelegenheiten entzogen werden. Voraussetzung ist die hartnäckige Weigerung der Kindeseltern, die schulpflichtigen Kinder zur Schule zu schicken und dass sie damit das Kindeswohl in erheblichem Maße gefährden. Die Kinder haben ein geschütztes Anrecht auf angemessene Entwicklungs- und Lebenschancen, so dass eine von den Eltern praktizierte Schulverweigerung dem geistigen und seelischen Wohl der Kinder zuwider läuft<sup>17</sup>. Im Rahmen der nach § 1666a BGB vorzunehmenden Abwägung der Vor- und Nachteile einer familiengerichtlichen Maßnahme ist insbesondere auch die Auswirkung auf die Entwicklung der Eltern-Kind-Beziehung zu berücksichtigen. Damit kommt die Entziehung des Aufenthaltsbestimmungsrechts und des Rechtes zur Vertretung in schulischen Angelegenheiten nur dann in Betracht, wenn keine andere Maßnahme ersichtlich ist, um der Gefährdung des Kindeswohls zu begegnen.

Eine partielle Sorgerechtsentziehung wird im Falle beharrlicher Weigerung allerdings nur schwer zum Erfolg führen; wenn der negative Einfluss der Eltern durch die Wohngemeinschaft bestehen bleibt. Ein vollständiger Sorgerechtsentzug ist aber eine sehr einschneidende Maßnahme für die Familien und erfordert eine gründliche Abwägung mit dem Kindeswohl.

## 3 Fazit

Das gesetzliche Vorsehen von Maßnahmen zur Durchsetzung der Schulbesuchspflicht folgt den Regeln über die Schulbesuchspflicht. Was wäre eine staatlich verordnete Pflicht ohne die Möglichkeit der Durchsetzung. Die vorgesehenen Maßnahmen erfüllen damit einen nicht unbedeutenden Zweck. Sie dienen der Erziehung zur Einhaltung der Schulbesuchspflicht, der Abschreckung. Empirisch bliebe allerdings zu untersuchen, ob die überwältigende Einhaltung der Schulbesuchspflicht tatsächlich der Pönalisierung des Verstoßes hier gegen oder einem breiten gesellschaftlichen und historisch gewachsenem Konsens in Deutschland über die Bildung und Erziehung von Kindern in Schulen zu danken ist.

Verletzungen der Schulbesuchspflicht können auch Indiz sein für Verstöße gegen das Kindeswohl. Und selbstverständlich muss das Kindeswohl einem besonderen Schutz unterliegen. Rechtspolitisch bleibt allerdings die Frage, ob es einer Schulbesuchspflicht braucht um Verstöße

<sup>15</sup> § 17 Abs. 4 saarl. SchPflG.

<sup>16</sup> Avenarius/Heckel, Schulrechtskunde, Neuwied 2000, S. 469.

<sup>17</sup> OLG Koblenz, Beschl. v. 11. 05. 2005 – 13 WF 282/05.

gegen das Kindeswohl zu entdecken. Das geschützte Anrecht der Kinder auf angemessene Entwicklungs- und Lebenschancen könnte allerdings verletzt sein bei Schulverweigerung nicht nur dann wenn Kinder zum Schulbesuch verpflichtet sind, sondern auch wenn quasi alle anderen Kindern (tatsächlich) die Schule besuchen und sie daher von einer normalen Sozialisation fern gehalten werden.

Soweit die Ahndung von Schulpflichtverstößen durch Geldbußen oder die zwangsweise Zuführung von Schulpflichtigen zur Schule als untaugliche Mittel angesehen werden, richtet sich die Kritik damit nicht in erster Linie gegen die Maßnahmen sondern gegen die Pflicht. Wenn die Pflicht nicht durchgesetzt werden soll (etwa weil sie pädagogisch unsinnig erscheint oder das Kindeswohl im Verhältnis zur Pflicht überwiegen sollte) wäre die Pflicht zu modifizieren oder abzuschaffen.

*Verf.: Peter Bräth, Referat für Schulrecht und Schulträgerangelegenheiten, Niedersächsisches Kultusministerium, Schiffgraben 12, 30159 Hannover, E-Mail: Peter.Braeth@mk.niedersachsen.de*

*Harald Achilles*

## Schulpflichtverweigerung aus religiösen und weltanschaulichen Gründen

Wer sich mit dem Thema der Schulpflichtverweigerung aus religiösen Gründen beschäftigt, wird feststellen, dass trotz der Intensivierung der Diskussion insbesondere durch Vertreter der christlich-fundamentalistischen Home-School-Bewegung in den letzten ein bis zwei Jahren dabei die grundlegenden Konflikte und Argumentationsmuster gleich geblieben sind.

Nachfolgend soll anhand der Prozessgeschichte einer Familie aus Hessen, die ihre Kinder aus religiösen Gründen nicht zu Schule schicken und stattdessen zu Hause unterrichten, diese Konfliktlinien nachgezeichnet werden. Gleichzeitig werden die religionssoziologischen Hintergründe beleuchtet.

Kurz zu dem bisherigen Verlauf des Rechtsstreits:

- Im April 2003 wurde das Ehepaar vor dem Amtsgericht freigesprochen, gegen die das zuständige Staatliche Schulamt Strafantrag gestellt, weil sie ihre Kinder auf Dauer der Schulpflicht entzogen haben. In Hessen stellt dies nach § 182 des Hessischen Schulgesetzes einen Straftatbestand dar, der auf Antrag verfolgt werden kann. Der Amtsrichter vermochte ihnen trotz der festgestellten Rechtswidrigkeit des Handelns im bestehenden Konflikt zwischen Glaubensüberzeugung und Rechtspflichten keine rechtsfeindliche Gesinnung nachweisen und sah daher in einer Bestrafung einen Verstoß gegen das Übermaßverbot (dieses Urteil findet sich heute noch als pdf-Datei auf einschlägigen Internetseiten der homeschool-Bewegung).
- Auf die Berufung der Staatsanwaltschaft hin wurde der Freispruch im November 2003 vom Landgericht aufgehoben, das Ehepaar unter dem Vorbehalt der Verhängung einer Geldstrafe verwarnet.